

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 491/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Einrichtung eines Programms für die finanzielle und technische Hilfe für Drittländer im Migrations- und Asylbereich (AENEAS)** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 492/2004 des Rates vom 8. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2002 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien sowie der Verordnung (EG) Nr. 1339/2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung unter anderem in Indien** 6
- Verordnung (EG) Nr. 493/2004 der Kommission vom 17. März 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 8
- Verordnung (EG) Nr. 494/2004 der Kommission vom 17. März 2004 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren 10
- Verordnung (EG) Nr. 495/2004 der Kommission vom 17. März 2004 zur Festsetzung der ab 18. März 2004 gültigen Ausfuhrerstattungen für Eier 13
- Verordnung (EG) Nr. 496/2004 der Kommission vom 17. März 2004 zur Festsetzung der ab 18. März 2004 gültigen Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor 15
- Verordnung (EG) Nr. 497/2004 der Kommission vom 17. März 2004 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen 17
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 498/2004 der Kommission vom 17. März 2004 zur Anpassung von Verordnungen betreffend den Markt für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union** 20

★ Verordnung (EG) Nr. 499/2004 der Kommission vom 17. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 hinsichtlich der Frist und des Musters für die Berichterstattung im Rindersektor ⁽¹⁾	24
Verordnung (EG) Nr. 500/2004 der Kommission vom 17. März 2004 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	26

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

2004/255/EG:

★ Beschluss der Kommission vom 17. März 2004 zur Aufhebung des Beschlusses 2002/611/EG zur Annahme eines Verpflichtungsangebots im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien	29
--	----

2004/256/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 17. März 2004 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die hochpathogene Geflügelpest in den Vereinigten Staaten von Amerika ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 835)	31
---	----

Europäische Zentralbank

2004/257/EG:

★ Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 19. Februar 2004 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank (EZB/2004/2)	33
--	----

2004/258/EG:

★ Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank (EZB/2004/3)	42
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 491/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 10. März 2004
zur Einrichtung eines Programms für die finanzielle und technische Hilfe für Drittländer im Migrations- und Asylbereich (AENEAS)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 179 Absatz 1 und Artikel 181a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hob auf seiner Sondertagung am 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere hervor, dass ein umfassendes Migrationskonzept benötigt wird, in dem die Fragen behandelt werden, die sich in Bezug auf Politik sowie bei Menschenrechten und Entwicklung in Drittländern und -regionen stellen, und forderte eine größere Kohärenz zwischen der Innen- und Außenpolitik der Europäischen Union. Er wies darauf hin, dass die Migrationsströme in sämtlichen Phasen effizienter gesteuert werden müssen und dass ein partnerschaftliches Verhältnis zu den Drittländern für den Erfolg einer solchen Politik zur Förderung der gemeinsamen Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist.
- (2) Der Europäische Rat von Sevilla vom 21. und 22. Juni 2002 betonte die Einbindung der Einwanderung in die Beziehungen der Union zu Drittländern und die Bedeutung einer intensiveren Zusammenarbeit mit Drittländern zur Steuerung der Migration, einschließlich der Prävention und Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels.
- (3) In seinen Schlussfolgerungen vom 18. November 2002 forderte der Rat die Gemeinschaft auf, die Bereitstellung einer geeigneten Unterstützung von Drittländern bei der Umsetzung der in alle künftigen Kooperations-, Assoziations- oder entsprechenden Abkommen aufzunehmenden Klausel über die gemeinsame Steuerung der Migrationsströme und die obligatorische Rückübernahme im Falle der illegalen Einwanderung zu prüfen.
- (4) Die Verbesserung der Steuerung der Migrationsströme und insbesondere einiger Aspekte der Migration, wie der Auswanderung hoch qualifizierter Staatsangehöriger oder der Flüchtlingsbewegungen zwischen Nachbarländern, stellt ebenfalls ein großes Anliegen für die Entwicklung einiger Länder dar.
- (5) Die Programme und die Politik der Gemeinschaft im Bereich der Zusammenarbeit mit Drittländern und der Entwicklung tragen indirekt dazu bei, die wichtigsten Faktoren für den Migrationsdruck anzugehen. Insbesondere bemüht sich die Kommission seit der Tagung des Europäischen Rates in Tampere, die mit der Migration zusammenhängenden Anliegen in die Programmierung der Außenhilfe der Gemeinschaft einzubeziehen, um die Drittländer in ihren Anstrengungen zur Lösung der Probleme im Zusammenhang mit legaler, illegaler oder erzwungener Migration direkt zu unterstützen.
- (6) Ergänzend zu dieser Programmierung hat die Haushaltsbehörde für die Jahre 2001 bis 2003 Mittel in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union eingestellt, die eigens zur Finanzierung vorbereitender Maßnahmen im Rahmen einer Partnerschaft mit Drittländern und -regionen im Migrations- und Asylbereich bestimmt sind.
- (7) Unter Berücksichtigung dieser vorbereitenden Maßnahmen wird es unter Bezugnahme auf die Mitteilung der Kommission über die Einbeziehung von Migrationsbelangen in die Beziehungen der Europäischen Union zu Drittländern für notwendig erachtet, die Gemeinschaft ab 2004 mit einem Mehrjahresprogramm auszustatten, dessen Ziel es ist, konkret und ergänzend auf den Bedarf der Drittländer bei ihren Anstrengungen einzugehen, die Migrationsströme mit all ihren Aspekten wirksamer zu steuern, und insbesondere die Bereitschaft der Drittländer zum Abschluss von Rückübernahmeabkommen zu fördern und sie bei der Bewältigung der Folgen dieser Abkommen zu unterstützen.
- (8) Zur Gewährleistung der Kohärenz des Handelns der Gemeinschaft im Außenbereich sollten die mithilfe dieses neuen Instruments finanzierten Aktionen konkret sein und aus anderen Gemeinschaftsinstrumenten für Zusammenarbeit und Entwicklung finanzierte Aktionen ergänzen.

⁽¹⁾ ABl. C 32 vom 5.2.2004, S. 49.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 4. Dezember 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 19. Februar 2004.

- (9) In seinen Schlussfolgerungen zu Migration und Entwicklung vom 19. Mai 2003 bekräftigte der Rat die Notwendigkeit einer umfassenderen Koordinierung dieser gesonderten, aber miteinander in Beziehung stehenden Politikbereiche. In den Schlussfolgerungen wurde eine Reihe von Bereichen, in denen Synergien möglich sind, hervorgehoben, die die Europäische Union in den Mittelpunkt ihrer Maßnahmen zur Unterstützung beider Politikbereiche stellen könnte.
- (10) Die mit dem Phänomen der Migration zusammenhängenden Probleme erfordern effiziente, flexible und gegebenenfalls schnelle Beschlussfassungsverfahren für die Finanzierung von Aktionen der Gemeinschaft.
- (11) Die Bewertung der vorbereitenden Maßnahmen wird sich positiv auf die Durchführung dieses Programms auswirken.
- (12) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (13) In dieser Verordnung wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽²⁾ bildet.
- (14) Da die Ziele der beabsichtigten Maßnahme, nämlich die Förderung einer effizienteren Steuerung der Migrationsströme in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Drittländern im Rahmen eines umfassenden Migrationskonzepts, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nach demselben Artikel geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (15) Der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und die Bekämpfung von Betrug und Unregelmäßigkeiten sind Bestandteil dieser Verordnung. Insbesondere sollten die nach dieser Verordnung geschlossenen Verträge die Kommission ermächtigen, die Maßnahmen durchzuführen, die in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten ⁽³⁾ vorgesehen sind —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ZIELE UND AKTIONEN

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft richtet ein Kooperationsprogramm (im Folgenden „das Programm“ genannt) ein, dessen Ziel es ist, konkrete und ergänzende finanzielle und technische Hilfe für Drittländer bereitzustellen, um sie in ihren Anstrengungen zur Verbesserung der Steuerung der Migrationsströme in all ihren Dimensionen zu unterstützen.

(2) Das Programm ist vor allem, aber nicht ausschließlich, für die Drittländer bestimmt, die aktiv mit der Vorbereitung oder mit der Durchführung eines paraphierten, unterzeichneten oder mit der Europäischen Gemeinschaft geschlossenen Rückübernahmeabkommens befasst sind.

(3) Aus dem Programm werden geeignete Aktionen finanziert, die sich schlüssig und ergänzend in die allgemeinen Grundsätze der Kooperations- und Entwicklungspolitik der Gemeinschaft sowie in die nationalen und regionalen Kooperations- und Entwicklungsstrategien der Gemeinschaft für die betreffenden Drittländer einfügen und die zur Umsetzung dieser Strategien vorgesehenen und aus anderen Gemeinschaftsinstrumenten für Zusammenarbeit und Entwicklung finanzierten Aktionen — insbesondere in den Bereichen Steuerung der Migrationsströme, Rückkehr und Wiedereingliederung der Migranten in ihr Herkunftsland, Asyl, Grenzkontrollen, Flüchtlinge und Vertriebene — ergänzen. Die auf der Grundlage des Programms finanzierten Aktionen müssen im Einklang mit den Bemühungen der Gemeinschaft zur Beseitigung der tieferen Ursachen der Migration stehen.

(4) Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und des Rechtsstaatsprinzips sowie die Achtung der Menschen- und Minderheitenrechte und der Grundfreiheiten sind für die Anwendung dieser Verordnung unerlässlich. Falls erforderlich und so weit möglich werden die nach dieser Verordnung finanzierten Aktionen mit Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie, der Menschenrechte und des Rechtsstaats verbunden.

Artikel 2

(1) Ziel des Programms ist es, die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Drittländern zu fördern und in den betreffenden Drittländern und in Partnerschaft mit diesen Ländern einen Beitrag zur Verwirklichung folgender Ziele zu leisten:

- a) Entwicklung ihrer Rechtsvorschriften im Bereich der legalen Einwanderung, insbesondere über die Zulassungsregelung und die Rechte und den Status der zugelassenen Personen, über die Gleichbehandlung von Personen mit legalem Aufenthalt, über Integration und Nichtdiskriminierung sowie über Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;
- b) Entwicklung der legalen Migration entsprechend einer Analyse der demografischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage in den Herkunfts- und Aufnahmeländern und der Aufnahmekapazitäten der Aufnahmeländer, sowie Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit über die Vorteile der legalen Migration und die Folgen der illegalen Migration;

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽²⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1. Institutionelle Vereinbarung geändert durch den Beschluss 2003/429/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 147 vom 14.6.2003, S. 25).

⁽³⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

- c) Entwicklung ihrer Rechtsvorschriften und der nationalen Praxis hinsichtlich des völkerrechtlichen Schutzes, um den Bestimmungen des Genfer Übereinkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, des Protokolls von 1967 und anderer einschlägiger internationaler Übereinkünfte zu entsprechen, die Beachtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu gewährleisten und die Aufnahmekapazitäten der betreffenden Drittländer für Asylbewerber und Flüchtlinge zu verbessern;
- d) Festlegung einer wirksamen und präventiven Politik zur Bekämpfung der illegalen Migration durch die betreffenden Drittländer, die die Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten umfasst, sowie Erlass entsprechender Rechtsvorschriften;
- e) Rückübernahme — unter uneingeschränkter Wahrung des Rechts — und dauerhafte Wiedereingliederung in das betreffende Drittland von Personen, die illegal in das Gebiet der Mitgliedstaaten eingereist sind oder sich dort illegal aufhalten haben, oder von Personen, deren Asylantrag in der Europäischen Union abgelehnt wurde oder die dort völkerrechtlichen Schutz genossen haben.
- (2) Zur Verwirklichung dieser Ziele können aus dem Programm insbesondere folgende Aktionen unterstützt werden:
- a) Durchführung von Informationskampagnen und Gewährung von Rechtsberatung über die Folgen von illegaler Einwanderung, Menschenhandel und Schleusung von Migranten und Schwarzarbeit in der Europäischen Union;
- b) Verbreitung von Informationen und Rechtsberatung über die Möglichkeiten kurz- und langfristiger legaler Beschäftigung in der Europäischen Union und die zu diesem Zweck einzuhaltenden Verfahren;
- c) Entwicklung von Aktionen zur Aufrechterhaltung der Bindungen zwischen den örtlichen Gemeinschaften im Herkunftsland und ihren legalen Auswanderern sowie zur Förderung des Beitrags der Migranten zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinschaften in ihrem Herkunftsland, einschließlich der Erleichterung der Verwendung von Überweisungen für produktive Investitionen und Entwicklungsinitiativen sowie der Unterstützung von Mikrokreditprogrammen;
- d) Erleichterung des Dialogs und des Informationsaustauschs zwischen den Institutionen des Drittlands und den auswanderungswilligen Staatsangehörigen dieses Landes;
- e) Unterstützung des Ausbaus der Kapazitäten im Bereich der Ausarbeitung, Anwendung und Gewährleistung der Effizienz nationaler Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren im Migrations- und Asylbereich und zur Bekämpfung von Straftaten, einschließlich organisiertem Verbrechen und Korruption im Zusammenhang mit illegaler Einwanderung sowie Entwicklung der Aus- und Weiterbildung von Personal, das im Migrations- und Asylbereich tätig ist;
- f) Bewertung und mögliche Verbesserung des institutionellen und administrativen Rahmens und der Fähigkeit zur Durchführung von Grenzkontrollen sowie Verbesserung des Managements der Grenzkontrollen, unter anderem durch die Zusammenarbeit im operativen Bereich;
- g) Ausbau der Kapazitäten in den Bereichen Sicherheit der Reisedokumente und Visa, einschließlich der Bedingungen für ihre Ausstellung, Identifizierung und Dokumentation betreffend illegale Migranten einschließlich eigener Staatsangehöriger, sowie Erkennung gefälschter Dokumente und Visa;
- h) Einrichtung von Systemen für die Sammlung von Daten; Beobachtung und Analyse von Migrationsphänomenen; Ermittlung der tieferen Ursachen von Migrationsbewegungen und Festlegung der Maßnahmen, mit denen gegen sie vorgegangen werden soll; Erleichterung des Informationsaustauschs über Migrationsbewegungen, insbesondere über die Migrationsströme in die Europäische Union;
- i) Entwicklung eines Dialogs im Migrations- und Asylbereich auf regionaler und subregionaler Ebene, der auch die illegale Migration umfasst;
- j) Unterstützung der betreffenden Drittländer bei Verhandlungen über Rückübernahmeabkommen mit den betroffenen Ländern;
- k) Unterstützung des Ausbaus der Kapazitäten der betreffenden Drittländer in den Bereichen Aufnahmebedingungen für Asylbewerber und Kapazitäten für ihren Schutz, Rückübernahme und dauerhafte Wiedereingliederung von Rückkehrern und Wiederansiedlungsprogramme;
- l) Unterstützung der gezielten sozioökonomischen Wiedereingliederung von Rückkehrern in ihre Herkunftsländer, einschließlich der Aus- und Weiterbildung und des Ausbaus der Kapazitäten zur Erleichterung ihrer Integration auf dem Arbeitsmarkt.

Artikel 3

Zur Verfolgung der in Artikel 2 festgelegten Ziele und Aktionen können aus dem Programm unter anderem unterstützt werden:

1. Maßnahmen, die für die Ermittlung und Ausarbeitung von Aktionen erforderlich sind, unter anderem:
 - a) Durchführbarkeitsstudien,
 - b) Austausch von technischem Know-how und Erfahrungen zwischen Mitgliedstaaten, Drittländern, europäischen Organisationen und Einrichtungen sowie internationalen Organisationen,
 - c) allgemeine Studien über das Handeln der Gemeinschaft im Geltungsbereich dieser Verordnung;
2. die Durchführung von Projekten:
 - a) technische Hilfe bei der Durchführung der Aktionen, auch von ausländischem und inländischem Personal,
 - b) Schulung und sonstige Dienstleistungen,
 - c) Erwerb und/oder Lieferung von Waren oder Ausrüstung, Vorräten und Investitionsausgaben, die zur Durchführung der Aktionen unbedingt notwendig sind, in Ausnahmefällen und bei hinreichender Begründung einschließlich des Erwerbs oder der Anmietung von Immobilien;
3. Maßnahmen zur Verfolgung, Prüfung und Bewertung der Aktionen;
4. Tätigkeiten zur Erläuterung der Ziele und Ergebnisse dieser Aktionen gegenüber der breiten Öffentlichkeit;

5. Aktionen, einschließlich technischer Hilfe, zur Bewertung der Durchführung dieser Maßnahmen für die Gemeinschaft oder Drittländer.

Die erforderlichen Maßnahmen werden getroffen, um den Gemeinschaftscharakter der nach dieser Verordnung geleisteten Hilfe zu betonen.

KAPITEL II

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

Artikel 4

(1) Partner, die für eine finanzielle Unterstützung im Rahmen des Programms in Betracht kommen, können unter anderem sein: regionale und internationale Organisationen und Einrichtungen (insbesondere Einrichtungen der Vereinten Nationen) sowie Nichtregierungsorganisationen oder sonstige nichtstaatliche Akteure, Regierungen auf Bundes-, Staats-, Provinz- und Ortsebene, ihre Dienststellen und Einrichtungen, Institute, Vereinigungen sowie öffentliche und private Wirtschaftsbeteiligte sowohl in der Europäischen Union als auch in den betreffenden Drittländern, wobei Partnerschaften zwischen ihnen bevorzugt werden.

(2) Die von der Gemeinschaft nach dieser Verordnung finanzierten Aktionen werden von der Kommission durchgeführt.

Artikel 5

Unbeschadet des institutionellen und politischen Umfelds, in dem die in Artikel 4 genannten Partner tätig sind, werden bei der Entscheidung darüber, ob eine Stelle für eine Gemeinschaftsfinanzierung in Betracht kommt, insbesondere folgende Faktoren berücksichtigt:

1. ihre Erfahrung in den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Bereichen, insbesondere mit Aktionen im Migrations- und Asylbereich,
2. ihr Eintreten für den Schutz und die Achtung und Förderung der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie ohne Diskriminierung,
3. ihre Verwaltungs- und Finanzmanagementkapazitäten,
4. ihre technischen und logistischen Kapazitäten für die geplante Aktion,
5. gegebenenfalls die Ergebnisse früherer Aktionen, insbesondere solcher Aktionen, die von der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen finanziert wurden.

KAPITEL III

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER AKTIONEN

Artikel 6

(1) Der Finanzrahmen für die Durchführung dieser Verordnung wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2008 auf 250 Mio. EUR festgelegt, wovon 120 Mio. EUR auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2006 entfallen.

Für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2006 gilt der Betrag als bestätigt, wenn er unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 10 Absätze 2 und 3 verfügbaren Informationen für diese Phase mit der für den Zeitraum ab 2007 geltenden Finanziellen Vorausschau im Einklang steht.

(2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der Finanziellen Vorausschau bewilligt.

(3) Die Kofinanzierung einer Aktion aus dem Programm durch die Gemeinschaft beträgt höchstens 80 %, unbeschadet sonstiger anwendbarer Bestimmungen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 ⁽¹⁾ (im Folgenden „Haushaltsordnung“ genannt), insbesondere des Artikels 169. Sie schließt jede andere Finanzierung aus einem anderen aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanzierten Programm aus.

(4) Die Gemeinschaftsfinanzierung nach dieser Verordnung wird im Einklang mit der Haushaltsordnung gewährt. Die Finanzierungsbeschlüsse und die sich daraus ergebenden Verträge unterliegen der Finanzkontrolle durch die Kommission und der Prüfung durch den Rechnungshof.

(5) Die Kommission trifft alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine gute Koordinierung mit anderen Gebern zu gewährleisten.

Artikel 7

(1) Die Kommission gewährleistet die allgemeine Kohärenz und Komplementarität mit anderen einschlägigen politischen Maßnahmen, Instrumenten, Aktionen und Programmen der Gemeinschaft.

(2) Die Kommission trifft alle Koordinierungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die Kohärenz und Komplementarität zwischen den von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen und den von den Mitgliedstaaten finanzierten Aktionen zu erhöhen und dadurch die optimale Effizienz dieser Aktionen zu gewährleisten.

Artikel 8

(1) Für die Verwaltung und Durchführung des Programms ist die Kommission zuständig.

(2) Die Kommission verwaltet das Programm im Einklang mit der Haushaltsordnung und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung ⁽²⁾, insbesondere im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe und Finanzhilfen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

(3) Zur Durchführung des Programms stellt die Kommission nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren ein jährliches Arbeitsprogramm auf. Im Einklang mit den Zielen und Kriterien dieser Verordnung werden in dem Arbeitsprogramm die Prioritäten für die zu unterstützenden Aktionen in Form von möglichen geografischen und thematischen Tätigkeitsbereichen, die konkreten Ziele, die erwarteten Ergebnisse und die Richtbeträge festgelegt. Soweit möglich, wird bei der Erstellung des Arbeitsprogramms ein allgemein ausgewogenes Verhältnis zwischen diesen Prioritäten angestrebt. Die Kommission kann andere Beteiligte zu dem Arbeitsprogramm hören.

(4) Das Arbeitsprogramm muss mit den im Rahmen der Kooperations- und Entwicklungspolitik der Gemeinschaft ausgearbeiteten Länderstrategiepapieren, regionalen Strategiepapieren und Programmen für Entwicklungszusammenarbeit vereinbar sein und diese ergänzen.

(5) Die Kommission stellt nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren eine Liste der ausgewählten Projekte auf.

Artikel 9

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 10. März 2004.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

P. COX

KAPITEL IV

BERICHTERSTATTUNG

Artikel 10

(1) Die Kommission verfolgt kontinuierlich die Durchführung des Programms und bewertet sie regelmäßig.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 31. Dezember 2006 einen vorläufigen Zwischenbewertungsbericht und spätestens am 31. Dezember 2010 einen Abschlussbericht über die Durchführung des Programms vor. Die Kommission teilt der Haushaltsbehörde ferner gleichzeitig mit der Vorlage des Vorentwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union den Stand der Durchführung des Programms mit.

(3) Auf Ersuchen der Mitgliedstaaten oder des Europäischen Parlaments kann die Kommission, insbesondere im Rahmen der Verhandlungen über die künftigen finanziellen Voraussichten, auch die Ergebnisse der Aktionen und Programme der Gemeinschaft nach dieser Verordnung bewerten.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 11

Das mit dieser Verordnung aufgestellte Programm gilt vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2008.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. ROCHE

**VERORDNUNG (EG) Nr. 492/2004 DES RATES
vom 8. März 2004**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2002 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien sowie der Verordnung (EG) Nr. 1339/2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung unter anderem in Indien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 8 und 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 13 und 15,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN

- (1) Im Juli 2002 führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1338/2002 ⁽³⁾ endgültige Ausgleichszölle auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien ein. Am gleichen Tag führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1339/2002 ⁽⁴⁾ endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien ein.
- (2) Im Rahmen dieser Verfahren nahm die Kommission mit dem Beschluss 2002/611/EG ⁽⁵⁾ ein Preisverpflichtungsangebot des indischen Unternehmens Kokan Synthetics & Chemicals Pvt. Ltd (nachstehend „Unternehmen“ genannt) an.
- (3) Die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien, die von dem Unternehmen in die Gemeinschaft ausgeführt werden (TARIC-Zusatzcode A398), wurden in Artikel 2 der Verordnungen (EG) Nr. 1338/2002 und (EG) Nr. 1339/2002 von den Ausgleichs- und den Antidumpingzöllen befreit.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6. 3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (AbL. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1973/2002 (AbL. L 305 vom 7.11.2002, S. 4).

⁽³⁾ ABl. L 196 vom 25.7.2002, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 196 vom 25.7.2002, S. 11. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 236/2004 (AbL. L 40 vom 12.2.2004, S. 17).

⁽⁵⁾ ABl. L 196 vom 25.7.2002, S. 36.

B. FREIWILLIGE RÜCKNAHME EINER VERPFLICHTUNG

- (4) Kokan Synthetics & Chemicals Pvt. Ltd setzte die Kommission im Dezember 2003 von seiner Absicht in Kenntnis, seine Verpflichtung freiwillig zurückzunehmen.
- (5) Aus diesem Grund wurde der Beschluss 2002/611/EG aufgehoben.

C. ENDGÜLTIGE AUSGLEICHS- UND ANTIDUMPING-ZÖLLE

- (6) Die Untersuchung, die zu der Verpflichtung des Unternehmens führte, wurde i) mit der endgültigen Feststellung von Subventionierung und Schädigung durch die Verordnung (EG) Nr. 1338/2002 und ii) mit der endgültigen Feststellung von Dumping und Schädigung durch die Verordnung (EG) Nr. 1339/2002 abgeschlossen.
- (7) Gemäß Artikel 13 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 und Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 sind der Ausgleichs- und der Antidumpingzoll, die auf die von dem Unternehmen hergestellten und ausgeführten Einfuhren eingeführt werden, auf der Grundlage der Feststellungen im Rahmen der Untersuchungen festzusetzen, die zu der Verpflichtung geführt haben. Angesichts der Feststellungen unter Erwägungsgrund 67 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2002 und unter Erwägungsgrund 46 der Verordnung (EG) Nr. 1339/2002 wird es daher als angemessen angesehen, den endgültigen Ausgleichszoll in Höhe von 7,1 %, ad valorem, und den endgültigen Antidumpingzoll in Höhe von 18,3 %, ad valorem, festzusetzen.

D. ÄNDERUNG DER VERORDNUNGEN (EG) Nr. 1338/2002 und (EG) Nr. 1339/2002

- (8) Angesichts des Vorstehenden sollten Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2002 sowie Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1339/2002 und der jeweilige Anhang zu diesen Verordnungen aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2002 und der Anhang zu jener Verordnung werden aufgehoben.

Artikel 2

Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1339/2002 und der Anhang zu jener Verordnung werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. März 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. AHERN

VERORDNUNG (EG) Nr. 493/2004 DER KOMMISSION
vom 17. März 2004
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (AbL. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 17. März 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	95,6
	204	81,9
	212	125,1
	999	100,9
0707 00 05	052	142,2
	068	141,1
	096	88,7
	204	27,9
	220	147,3
	999	109,4
0709 10 00	220	77,3
	999	77,3
0709 90 70	052	106,5
	204	48,0
	999	77,3
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	68,2
	204	47,5
	212	61,4
	220	48,5
	400	65,3
	624	60,1
	999	58,5
0805 50 10	400	46,9
	600	51,3
	999	49,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	45,0
	388	81,5
	400	91,9
	404	94,5
	508	78,6
	512	86,2
	524	69,7
	528	82,1
	720	85,9
	999	79,5
	0808 20 50	388
512		66,3
528		73,2
999		68,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (Abl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 494/2004 DER KOMMISSION
vom 17. März 2004

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Preisen im internationalen Handel für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽²⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festgesetzt werden, der gleich dem Zeitraum für die Festsetzung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die in verarbeitetem Zustand ausgeführt werden.
- (3) Gemäß Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

- (4) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1039/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Estland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Estland⁽³⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1086/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Slowenien und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Slowenien⁽⁴⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1087/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Lettland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Lettland⁽⁵⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1088/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Litauen und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Litauen⁽⁶⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1089/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Slowakische Republik⁽⁷⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1090/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Tschechische Republik⁽⁸⁾ werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Estland, Slowenien, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik oder in die Tschechische Republik keine Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (5) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Ungarn⁽⁹⁾ werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn keine Ausfuhrerstattungen gewährt.

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 740/2003 (AbL. L 106 vom 29.4.2003, S. 16).

⁽³⁾ ABl. L 151 vom 19.6.2003, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 38.

⁽⁷⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 56.

⁽⁸⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 73.

⁽⁹⁾ ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 10.

- (6) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1850/2003 des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Malta und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Malta⁽¹⁾ werden mit Wirkung vom 1. November 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Malta keine Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (7) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Grunderzeugnisse, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Waren ausgeführt werden, werden im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 2004

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 278 vom 29.10.2003, S. 1.

ANHANG

Bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ab dem 18. März 2004 geltende Erstattungssätze

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungssätze ⁽²⁾
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:		
	– von Hausgeflügel:		
0407 00 30	– – andere:		
	a) bei Ausfuhr von Eialbumin der KN-Codes 3502 11 90 und 3502 19 90	02	6,00
		03	25,00
		04	3,00
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	01	3,00
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
	– Eigelb:		
0408 11	– – getrocknet:		
ex 0408 11 80	– – – genießbar:		
	ungesüßt	01	40,00
0408 19	– – anderes:		
	– – – genießbar:		
ex 0408 19 81	– – – – flüssig:		
	ungesüßt	01	20,00
ex 0408 19 89	– – – – gefroren:		
	ungesüßt	01	20,00
	– andere:		
0408 91	– – getrocknet:		
ex 0408 91 80	– – – genießbar:		
	ungesüßt	01	75,00
0408 99	– – andere:		
ex 0408 99 80	– – – genießbar:		
	ungesüßt	01	19,00

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Drittländer

02 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, die Türkei, Hongkong SAR und Russland

03 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan und die Philippinen

04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und der unter 02 und 03 genannten Bestimmungen.

(²) Mit Wirkung vom 1. Juli 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse, die nach Estland, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik, nach Slowenien oder in die Tschechische Republik ausgeführt werden, sowie auf die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn. Mit Wirkung vom 1. November 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Malta.

VERORDNUNG (EG) Nr. 495/2004 DER KOMMISSION
vom 17. März 2004
zur Festsetzung der ab 18. März 2004 gültigen Ausfuhrerstattungen für Eier

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Es ergibt sich aus der Anwendung dieser Vorschriften und Kriterien auf die gegenwärtige Lage auf dem Eiermarkt, dass die Erstattung auf einen Betrag festgesetzt werden sollte, der die Teilnahme der Gemeinschaft am Welthandel ermöglicht und auch der Art dieser Ausfuhr und ihrer Bedeutung in der jetzigen Situation Rechnung trägt.
- (3) Die aktuelle Marktlage in bestimmten Drittländern und die Wettbewerbssituation auf bestimmten Drittlandsmärkten machen es erforderlich, Ausfuhrerstattungen für bestimmte Produkte des Eiersektors nach Bestimmung zu differenzieren.
- (4) Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽²⁾ wird eine Ausfuhrerstattung nicht gewährt, wenn die Erzeugnisse am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung nicht von

gesunder und handelsüblicher Qualität sind. Um sicherzustellen, dass diese Vorschrift einheitlich angewendet wird, sollte festgelegt werden, dass Eiprodukte gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75, um für eine Ausfuhrerstattung in Frage zu kommen, das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß der Richtlinie 89/437/EWG des Rates vom 20. Juni 1989 zur Regelung hygienischer und gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten ⁽³⁾ tragen müssen.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Codes für Erzeugnisse, für die bei der Ausfuhr die Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 gewährt wird, sowie die Beträge dieser Erstattung sind im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

Um für diese Erstattung in Frage zu kommen, müssen die in den Anwendungsbereich von Kapitel XI des Anhangs der Richtlinie 89/437/EWG fallenden Erzeugnisse auch die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen an die die Genusstauglichkeitskennzeichnung erfüllen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2003 (AbL. L 67 vom 12.3.2003, S. 3).

⁽³⁾ ABl. L 212 vom 22.7.1989, S. 87. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003.

ANHANG

Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor, anwendbar ab 18. März 2004

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0407 00 11 9000	E12	EUR/100 Stück	1,70
0407 00 19 9000	E12	EUR/100 Stück	0,80
0407 00 30 9000	E09	EUR/100 kg	6,00
	E10	EUR/100 kg	25,00
	E13	EUR/100 kg	3,00
0408 11 80 9100	E14	EUR/100 kg	40,00
0408 19 81 9100	E14	EUR/100 kg	20,00
0408 19 89 9100	E14	EUR/100 kg	20,00
0408 91 80 9100	E15	EUR/100 kg	75,00
0408 99 80 9100	E14	EUR/100 kg	19,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 1) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

E09 Koweit, Bahrein, Oman, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Jemen, Hongkong SAR, Russland und die Türkei

E10 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan und die Philippinen

E12 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Estland, Litauens und Bulgariens

E10 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Estland, Litauens, Bulgariens und der unter E09 und E10 genannten Bestimmungen

E14 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Estlands und Bulgariens

E15 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Estlands, Litauens und Bulgariens.

VERORDNUNG (EG) Nr. 496/2004 DER KOMMISSION
vom 17. März 2004

zur Festsetzung der ab 18. März 2004 gültigen Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation bei Geflügelfleisch führt dazu, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht und dem Charakter der Ausfuhr dieser Erzeugnisse sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.
- (3) Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽²⁾ wird eine Ausfuhrerstattung nicht gewährt, wenn die Erzeugnisse am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung nicht von gesunder und handelsüblicher Qualität sind. Um

sicherzustellen, dass diese Vorschrift einheitlich angewendet wird, sollte festgelegt werden, dass Geflügelfleisch gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Gewinnung und dem Inverkehrbringen von frischem Geflügelfleisch⁽³⁾ tragen muss.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Codes der Erzeugnisse, für die bei der Ausfuhr die Erstattung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 gewährt wird, und die Beträge dieser Erstattung sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Um für diese Erstattung in Frage zu kommen, müssen die in den Anwendungsbereich von Kapitel XII des Anhangs der Richtlinie 71/118/EWG fallenden Erzeugnisse jedoch auch die in der Richtlinie festgelegten Anforderungen an die die Genusstauglichkeitskennzeichnung erfüllen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2003 (AbL. L 67 vom 12.3.2003, S. 3).

⁽³⁾ ABl. L 55 vom 8.3.1971, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

ANHANG

Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor, gültig ab 18. März 2004

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0105 11 11 9000	V04	EUR/100 Stück	0,80
0105 11 19 9000	V04	EUR/100 Stück	0,80
0105 11 91 9000	V04	EUR/100 Stück	0,80
0105 11 99 9000	V04	EUR/100 Stück	0,80
0207 12 10 9900	V01	EUR/100 kg	43,50
0207 12 10 9900	A24	EUR/100 kg	43,50
0207 12 90 9190	V01	EUR/100 kg	43,50
0207 12 90 9190	A24	EUR/100 kg	43,50
0207 12 90 9990	V01	EUR/100 kg	43,50
0207 12 90 9990	A24	EUR/100 kg	43,50

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

V01 Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate, Jordanien, Jemen, Libanon, Irak, Iran.

V04 alle Bestimmungen mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Estlands.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 497/2004 DER KOMMISSION
vom 17. März 2004**

über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2003/04, 2004/05 und 2005/06 sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1464/95 und (EG) Nr. 779/96 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 enthält die Modalitäten für die Festsetzung der in Weißzuckeräquivalent ausgedrückten Mengen der Lieferverpflichtungen für die Einfuhren zum Zollsatz Null von Erzeugnissen des KN-Codes 1701 mit Ursprung in den Unterzeichnerländern des AKP-Protokolls und des Abkommens mit Indien.
- (2) Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 enthält die Modalitäten für die Ermittlung der in Weißzuckeräquivalent ausgedrückten Mengen der Zollkontingente für die Einfuhren zum Zollsatz Null von Erzeugnissen des KN-Codes 1701 11 10 mit Ursprung in den Unterzeichnerländern des AKP-Protokolls und des Abkommens mit Indien.

- (3) Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 enthält die Modalitäten für die Eröffnung der Zollkontingente für die Einfuhren zum Zollsatz 98 EUR/Tonne von Erzeugnissen des KN-Codes 1701 11 10 mit Ursprung in Brasilien, Kuba und anderen Drittländern.
- (4) In der Woche vom 8. bis 12. März 2004 sind bei den zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für eine Gesamtmenge gestellt worden, die die Menge Ursprungsland, wie sie in Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 für Zucker Zugeständnisse CXL vorgesehen ist, überschreitet.
- (5) Die Kommission muss daher einen Kürzungskoeffizienten festlegen, um eine Lizenzerteilung im Verhältnis zu der verfügbaren Menge vornehmen zu können, und bekannt geben, dass die betreffende Höchstmenge erreicht wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die vom 8. bis 12. März 2004 gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 gestellten Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen werden die Lizenzen im Rahmen der im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Höchstmengen erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 17. März 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

⁽²⁾ ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 25.

ANHANG

Präferenzzucker AKP-Indien**Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003****Wirtschaftsjahr 2003/04**

Betreffendes Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 8. bis 12. März 2004 beantragten Mengen	Höchstmenge
Barbados	100	
Belize	0	Erreicht
Kongo	0	Erreicht
Fidschi	100	
Guyana	100	
Indien	0	Erreicht
Côte d'Ivoire	100	
Jamaika	100	
Kenia	100	
Madagaskar	100	
Malawi	100	
Mauritius	100	
St. Kitts und Nevis	100	
Swasiland	100	
Tansania	100	
Trinidad und Tobago	100	
Sambia	100	
Simbabwe	0	Erreicht

Sonderpräferenzzucker**Titel III der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003****Wirtschaftsjahr 2003/04****Für die in Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Mitgliedstaaten außer Slowenien eröffnetes Kontingent**

Betreffendes Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 8. bis 12. März 2004 beantragten Mengen	Höchstmenge
Indien	100	
Andere	100	

Sonderpräferenzzucker**Titel III der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003****Wirtschaftsjahr 2003/04****Für Slowenien eröffnetes Kontingent**

Betreffendes Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 8. bis 12. März 2004 beantragten Mengen	Höchstmenge
AKP-Länder	100	

Zucker Zugeständnisse CXL
Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003
Wirtschaftsjahr 2003/04

Betreffendes Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 8. bis 12. März 2004 beantragten Mengen	Höchstmenge
Brasilien	0	Erreicht
Kuba	100	
Andere Drittländer	100	

**VERORDNUNG (EG) Nr. 498/2004 DER KOMMISSION
vom 17. März 2004**

zur Anpassung von Verordnungen betreffend den Markt für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) An mehreren Verordnungen der Kommission im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse sind technische Änderungen erforderlich, um die Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei (nachstehend „die neuen Mitgliedstaaten“ genannt) zur Europäischen Union notwendig sind.
- (2) Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen⁽¹⁾ enthält Angaben in allen Sprachen der Mitgliedstaaten. Er sollte auch die Sprachfassungen der neuen Mitgliedstaaten enthalten.
- (3) Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/95 der Kommission vom 30. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen für Glukose und Glukosesirup in bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse⁽²⁾ enthält Angaben in allen Sprachen der Mitgliedstaaten. Er sollte auch die Sprachfassungen der neuen Mitgliedstaaten enthalten.
- (4) Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 der Kommission vom 6. September 1995 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für Pilzkonserven⁽³⁾ enthält einen Verweis auf Polen. Dieser Verweis ist beim Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zu streichen.

- (5) Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 enthält Angaben in allen Sprachen der Mitgliedstaaten. Er sollte auch die Sprachfassungen der neuen Mitgliedstaaten enthalten.
- (6) Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2315/95 der Kommission vom 29. September 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen für in bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse verwendeten Zucker der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker⁽⁴⁾ enthält Angaben in allen Sprachen der Mitgliedstaaten. Er sollte auch die Sprachfassungen der neuen Mitgliedstaaten enthalten.
- (7) Der Titel und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1599/97 der Kommission vom 28. Juli 1997 mit Durchführungsbestimmungen zu der Mindestpreisregelung bei der Einfuhr von bestimmtem Beerenobst mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien, der Slowakei, der Tschechischen Republik⁽⁵⁾, enthalten Verweise auf mehrere neue Mitgliedstaaten. Diese Verweise sind beim Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zu streichen.
- (8) Die Verordnungen (EG) Nr. 1429/95, (EG) Nr. 1591/95, (EG) Nr. 2125/95, (EG) Nr. 2315/95 und (EG) Nr. 1599/97 sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 erhält folgende Fassung:

„(3) In Feld 22 ist einer der folgenden Vermerke einzutragen:

— Restitución válida para ... (cantidad por la que se haya expedido el certificado) como máximo

— Náhrada platná pro nejméně ... (množství, na které byla licence udělena)

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 28. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 (AbI. L 170 vom 29.6.2002, S. 69).

⁽²⁾ ABl. L 150 vom 1.7.1995, S. 91. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2625/95 (AbI. L 269 vom 11.11.1995, S. 3).

⁽³⁾ ABl. L 212 vom 7.9.1995, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1142/2003 (AbI. L 160 vom 28.6.2003, S. 39).

⁽⁴⁾ ABl. L 233 vom 30.9.1995, S. 70.

⁽⁵⁾ ABl. L 216 vom 8.8.1997, S. 63. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2153/2002 (AbI. L 327 vom 4.12.2002, S. 4).

- Restitutionen omfatter højst ... (den mængde, licensen er udstedt for)
- Erstattung gültig für höchstens ... (Menge, für die die Lizenz erteilt wurde)
- Επιστροφή που ισχύει για ... (ποσότητα για την οποία εκδίδεται το πιστοποιητικό) κατ' ανώτατο όριο
- Refund valid for not more than ... (quantity for which licence issued)
- Toetus kehtib maksimaalselt ... (kogus, mille jaoks litsents on välja antud) toote kohta
- Restitution valable pour ... (quantité pour laquelle le certificat est délivré) au maximum
- A visszatérítés az alábbi maximális mennyiségre érvényes: ... (az a mennyiség, amelyre az engedélyt kiállítják)
- Restituzione valida al massimo per ... (quantitativo per il quale è rilasciato il titolo)
- Gražinamoji išmoka taikoma ne daugiau nei ... (kiekis, kuriam išduota licencija)
- Kompensācija attiecas uz ne vairāk kā ... (daudzums, par ko izsniegta atļauja)
- Rifuzjoni valida għal mhux aktar minn ... (kwantità li għaliha għet mahruġa l-licenzja)
- Restitutie voor ten hoogste ... (hoeveelheid waarvoor het certificaat is afgegeven)
- Pozwolenie ważne dla nie więcej niż ... (ilość, dla której wydano pozwolenie)
- Restituição válida para ... (quantidade em relação à qual é emitido o certificado), no máximo
- Náhrada platná pre maximálne ... (množstvo, pre ktoré je povolenie vydané)
- Nadomestilo, veljavno za največ ... (količina, za katero je bilo izdano dovoljenje)
- Vientituki voimassa enintään ... (määrä, jolle todistus on annettu) osalta
- Bidrag som gäller för högst ... (kvantitet för vilken licensen skall utfärdas).“
- Glucose anvendt i et eller flere af de produkter, der er nævnt i artikel 1, stk. 1, litra b), i forordning (EØF) nr. 426/86
- Glukose, einem oder mehreren der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 genannten Erzeugnisse zugesetzt
- Γλυκόζη η οποία χρησιμοποιείται σε ένα ή περισσότερα των προϊόντων που απαριθμούνται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 στοιχείο β) του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 426/86
- Glucose used in one or more products as listed in Article 1(1)(b) of Regulation (EEC) No 426/86
- Glükoos, mida on kasutatud ühes või mitmes määruse (EMÜ) nr 426/86 artikli 1 lõike 1 punktis b loetletud tootes
- Glucose mis en œuvre dans un ou plusieurs produits énumérés à l'article 1^{er}, paragraphe 1, point b), du règlement (CEE) n° 426/86
- A 426/86/EGK rendelet 1. cikke (1) bekezdésének b) pontjában felsorolt egy vagy több termékben felhasznált glükóz
- Glucosio incorporato in uno o più prodotti di cui all'articolo 1, paragrafo 1, lettera b), del regolamento (CEE) n. 426/86
- Gliukozė naudojama viename ar daugiau produktų išvardytų Reglamento (EEB) Nr. 426/86 1 straipsnio 1 dalies b punkte
- Glikoze, ko izmanto vienā vai vairākos produktos, kuri uzskaitīti Regulas (EEK) Nr. 426/86 1. panta 1. punkta b) apakšpunktā
- Glukožu wżat f' prodott wiehed jew aktar elenkati fl-Artikolu 1 (1) (b) tar-Regolament (KEE) Nru 426/86
- Glucose, verwerkt in een of meer van de in artikel 1, lid 1, onder b), van Verordening (EEG) nr. 426/86 genoemde producten
- Glukoza zastosowana w jednym lub więcej produktach wymienionych w art. 1 ust. 1 lit. b) rozporządzenia (EWG) nr 426/86.
- Glicose utilizada num ou mais produtos enumerados no n.º 1, alínea b), do artigo 1.º do Regulamento (CEE) n.º 426/86
- V jednom alebo viacerých produktoch vymenovaných v článku 1, odsek 1, bod b) nariadenia (EHS) č. 426/86 sa použila glukóza
- Glukoza, dodana enemu ali več proizvodov, navedenih v členu 1(1)(b) Uredbe (EGS) št. 425/86
- Yhdessä tai useammassa asetuksen (ETY) N:o 426/86 1 artiklan 1 kohdan b alakohdassa luetellussa tuotteessa käytetty glukoosi
- Glukos som tillsätts i en eller flera av produkterna i artikel 1.1 b i förordning (EEG) nr 426/86.“

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/95 erhält folgende Fassung:

- „(2) Bei Anwendung dieser Verordnung beinhalten die Anforderung der Bescheinigung und die Bescheinigung selbst jedoch in Spalte 20 eine der folgenden Eintragungen:
- Glucosa utilizada en uno o varios productos enumerados en la letra b) del apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) n° 426/86
 - Glukosa používaná v jednom nebo více produktech uvedených v čl. 1 odst. 1 písm. b) nařízení (EHS) č. 426/86

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 2125/95 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Absatz 1 wird das Wort „Polen“ gestrichen.

2. Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einfuhrlizenzen müssen in Feld 24 folgenden Vermerk in einer der Amtssprachen der Europäischen Union tragen:

- Derecho de aduana ... % — Reglamento (CE) n° 2125/95
- Celní sazba ... % — nařízení (ES) č. 2125/95
- Toldsats ... % — forordning (EF) nr. 2125/95
- Zollsatz ... % — Verordnung (EG) Nr. 2125/95
- Δασμός ... % — Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2125/95
- Customs duty ... % — Regulation (EC) No 2125/95
- Tollimaks ... % — määrus (EÜ) nr 2125/95
- Droit de douane: ... % — Règlement (CE) n° 2125/95
- Vám: ... % — 2125/95/EK rendelet
- Dazio: ... % — Regolamento (CE) n. 2125/95
- Muito mokestis ... % — Direktyva (EB) Nr. 2125/95
- Muitas nodoklis ... % — Regula (EK) Nr. 2125/95
- Dazju Doganali ... % — Regolament (KE) Nru 2125/95
- Douanerecht: ... % — Verordening (EG) nr. 2125/95
- cło ... % — Rozporządzenie (WE) nr 2125/95
- Direito aduaneiro: ... % — Regulamento (CE) n.º 2125/95
- Clo ... % — nariadenie (ES) č. 2125/95
- Carina: ... % — Uredba (ES) št. 2125/95
- Tulli ... prosenttia — Asetus (EY) N:o 2125/95
- Tull ... % — Förordning (EG) nr 2125/95.“

Artikel 4

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2315/95 erhält folgende Fassung:

„b) Die Lizenzanträge und die Lizenzen enthalten im Feld 20 eine der nachstehenden Angaben:

- Azúcar utilizado en uno o varios productos enumerados en la letra b) del apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) n° 426/86
- Cukr používaný v jednom nebo více produktech uvedených v čl. 1 odst. 1 písm. b) nařízení (EHS) č. 426/86
- Sukker anvendt i et eller flere af de produkter, der er nævnt i artikel 1, stk. 1, litra b), i forordning (EØF) nr. 426/86

— Zucker, einem oder mehreren der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 genannten Erzeugnissen zugesetzt

— Ζάχαρη που χρησιμοποιείται σε ένα ή περισσότερα των προϊόντων που απαριθμούνται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 στοιχείο β) του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 426/86

— Sugar used in one or more products as listed in Article 1(1)(b) of Regulation (EEC) No 426/86

— Suhkur, mida on kasutatud ühes või mitmes määruste (EMÜ) nr 426/86 artikli 1 lõike 1 punktis b loetletud tootes

— Sucre mis en œuvre dans un ou plusieurs produits énumérés à l'article 1^{er}, paragraphe 1, point b), du règlement (CEE) n° 426/86

— A 426/86/EGK rendelet 1. cikke (1) bekezdésének b) pontjában felsorolt egy vagy több termékben felhasznált cukor

— Zucchero incorporato in uno o più prodotti di cui all'articolo 1, paragrafo 1, lettera b), del regolamento (CEE) n. 426/86

— Cukrus naudojamas viename ar daugiau produktų išvardytų Reglamento (EEB) Nr. 426/86 1 straipsnio 1 dalies b punkte

— Cukurs, ko izmanto vienā vai vairākos produktos, kuri uzskaitīti Regulas (EEK) Nr. 426/86 1. panta 1. punkta b) apakšpunktā

— Zokkor użat fprodott wiehed jew aktar kif elenkat fl-Artikolu 1 (1) (b) tar-Regolament (KEE) Nru 426/86

— Suiker, verwerkt in een of meer van de in artikel 1, lid 1, onder b), van Verordening (EEG) nr. 426/86 genoemde producten

— Cukier zastosowany w jednym lub więcej produktach wymienionych w art. 1 ust. 1 lit. b) rozporządzenia (EWG) nr 426/86

— Açúcar utilizado num ou mais produtos enumerados no n.º 1, alínea b), do artigo 1.º do Regulamento (CEE) n.º 426/86

— V jednom alebo viacerých produktoch vymenovaných v článku 1, odsek 1, bod b) nariadenia (EHS) č. 426/86 sa použil cukor

— Sladkor, dodan enemu ali več proizvodov, navedenih v členu 1(1)(b) Uredbe (EGS) št. 426/86,

— Yhdessä tai useammassa asetuksen (ETY) N:o 426/86 1 artiklan 1 kohdan b alakohdassa luetellussa tuotteessa käytetty sokeri.

— Socker som tillsätts i en eller flera av produkterna i artikel 1.1 b i förordning (EEG) nr 426/86.“

Artikel 5

Die Verordnung (EG) Nr. 1599/97 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EG) Nr. 1599/97 der Kommission vom 28. Juli 1997 mit Durchführungsbestimmungen zu der Mindestpreisregelung bei der Einfuhr von bestimmtem Beerenobst mit Ursprung in Bulgarien und Rumänien.“

2. In Anhang II werden die Reihen betreffend Ungarn, Polen, die Slowakische Republik, die Tschechische Republik, Estland, Lettland und Litauen gestrichen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei am 1. Mai 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 17. März 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 499/2004 DER KOMMISSION
vom 17. März 2004
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 hinsichtlich der Frist und des Musters für die
Berichterstattung im Rindersektor
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Buchstabe d),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 ⁽²⁾ enthält Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hinsichtlich der Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern.
- (2) Die Frist für die Berichterstattung über die jährlichen Kontrollen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 sollte mit der Frist für die Einreichung von Berichten über die jährlichen Prämien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen ⁽³⁾ in Einklang gebracht werden.
- (3) Um eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission hinsichtlich der Vorlage der Ergebnisse der Kontrollen im Rindersektor

im Rahmen der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 vorgesehenen jährlichen Berichte zu gewährleisten, sollte das bestehende Muster für die Übertragung dieser Berichte verbessert werden, um den Informationsgrad und die Vergleichbarkeit dieser Berichte zu erhöhen.

- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Absatz 1 wird „1. Juli“ durch „31. August“ ersetzt.
2. Anhang I wird durch den Text im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/2004 (AbL. L 17 vom 24.1.2004, S. 7).

ANHANG

„ANHANG I

Bericht über die Ergebnisse der Kontrollen im Rindfleischsektor betreffend die Gemeinschaftsvorschriften über die Kennzeichnung und Registrierung

1. Allgemeine Informationen über Tiere und Kontrollen

Gesamtanzahl der Betriebe ⁽¹⁾ , die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu Beginn des Berichts-/Kontrollzeitraums registriert sind	
Gesamtanzahl der kontrollierten Betriebe	
Gesamtanzahl der durchgeführten Kontrollen	
Gesamtanzahl der Rinder, die zu Beginn des Berichts-/Kontrollzeitraums registriert sind	
Gesamtanzahl der Rinder in kontrollierten Betrieben	
⁽¹⁾ Gemäß Artikel 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000.	

2. Verstöße aufgeschlüsselt nach Kategorien

	Betroffene Tiere	Betroffene Betriebe
1. Unterlassungen bei der Identifizierung der Tiere		
2. Ungereimtheiten im Haltingsregister		
3. Versäumnisse bei der Meldung von Geburten, Todesfällen oder Verbringungen		
4. Ungereimtheiten bei den Tierpässen ⁽²⁾		
5. Tiere/Betriebe mit nur einem Verstoß gemäß den Nummern 1-4		
6. Tiere/Betriebe mit mehr als einem Verstoß gemäß den Nummern 1-4		
7. Tiere/Betriebe mit Verstößen insgesamt (Nummern 5 und 6)		
⁽²⁾ Gilt nicht für Mitgliedstaaten, die entschieden haben, dass Pässe nur für Tiere ausgestellt werden, die für den innergemeinschaftlichen Handel gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 bestimmt sind.		

3. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 494/98 ⁽³⁾ verhängte Sanktionen

	Betroffene Tiere	Betroffene Betriebe
1. Verbringungsbeschränkung für einzelne Rinder		
2. Verbringungsbeschränkung für alle Rinder des Betriebs		
3. Unschädliche Beseitigung der Tiere		
Insgesamt		
⁽³⁾ ABl. L 60 vom 28.2.1998, S. 78.“		

VERORDNUNG (EG) Nr. 500/2004 DER KOMMISSION
vom 17. März 2004
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.

- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Anpassung der Zölle, die am 15. Mai 2003 durch die Verordnung (EG) Nr. 832/2003 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt worden sind, gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 angepasst und in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 2004

Für die Kommission
 J. M. SILVA RODRÍGUEZ
 Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 (AbL. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2294/2003 (AbL. L 340 vom 24.12.2003, S. 12).

⁽³⁾ ABl. L 120 vom 15.5.2003, S. 15.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°)	AKP-Staaten (¹) (²) (³)	Bangladesch (⁴)	Basmati Indien und Pakistan (⁵)	Ägypten (⁶)
1006 10 21	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	192,48	63,03	91,90		144,36
1006 20 13	192,48	63,03	91,90		144,36
1006 20 15	192,48	63,03	91,90		144,36
1006 20 17	238,39	79,10	114,85	0,00	178,79
1006 20 92	192,48	63,03	91,90		144,36
1006 20 94	192,48	63,03	91,90		144,36
1006 20 96	192,48	63,03	91,90		144,36
1006 20 98	238,39	79,10	114,85	0,00	178,79
1006 30 21	359,34	113,38	164,76		269,51
1006 30 23	359,34	113,38	164,76		269,51
1006 30 25	359,34	113,38	164,76		269,51
1006 30 27	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	359,34	113,38	164,76		269,51
1006 30 44	359,34	113,38	164,76		269,51
1006 30 46	359,34	113,38	164,76		269,51
1006 30 48	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	359,34	113,38	164,76		269,51
1006 30 63	359,34	113,38	164,76		269,51
1006 30 65	359,34	113,38	164,76		269,51
1006 30 67	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	359,34	113,38	164,76		269,51
1006 30 94	359,34	113,38	164,76		269,51
1006 30 96	359,34	113,38	164,76		269,51
1006 30 98	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(⁷)	41,18	(⁷)		96,00

(¹) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates (ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 5) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 638/2003 der Kommission (ABl. L 93 vom 10.4.2003, S. 3) festgelegte Zoll.

(²) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(³) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(⁶) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(⁷) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(⁸) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	238,39	416,00	192,48	359,34	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	298,64	232,09	368,42	437,25	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	344,13	412,96	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	24,29	24,29	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 17. März 2004

zur Aufhebung des Beschlusses 2002/611/EG zur Annahme eines Verpflichtungsangebots im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien

(2004/255/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 8 und 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 13 und 15,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN

- (1) Im Juli 2002 führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1338/2002 ⁽³⁾ endgültige Ausgleichszölle auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien ein. Am gleichen Tag führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1339/2002 ⁽⁴⁾ endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien ein.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1973/2002 (ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 4).

⁽³⁾ ABl. L 196 vom 25.7.2002, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 196 vom 25.7.2002, S. 11. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 236/2004 (ABl. L 40 vom 12.2.2002, S. 17).

- (2) Im Rahmen dieser Verfahren nahm die Kommission mit dem Beschluss 2002/611/EG ⁽⁵⁾ ein Preisverpflichtungsangebot des indischen Unternehmens Kokan Synthetics & Chemicals Pvt Ltd (nachstehend „Unternehmen“ genannt) an.

B. FREIWILLIGE RÜCKNAHME EINER VERPFLICHTUNG

- (3) Das Unternehmen setzte die Kommission im Dezember 2003 von seiner Absicht in Kenntnis, die Verpflichtung zurückzunehmen.

C. AUFHEBUNG DES BESCHLUSSES 2002/611/EG

- (4) Angesichts des Vorstehenden sollte der Beschluss 2002/611/EG aufgehoben werden.
- (5) Parallel zu diesem Beschluss hat der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 492/2004 ⁽⁶⁾ die Befreiung von den Antidumping- und Ausgleichszöllen, die für die von dem Unternehmen hergestellten Ausfuhren gewährt wurde, aufgehoben und einen endgültigen Antidumping- und Ausgleichszoll eingeführt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluss 2002/611/EG wird aufgehoben.

⁽⁵⁾ ABl. L 196 vom 25.7.2002, S. 36.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.

Brüssel, den 17. März 2004

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. März 2004

mit Maßnahmen zum Schutz gegen die hochpathogene Geflügelpest in den Vereinigten Staaten von Amerika

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 835)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/256/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absätze 6 und 7,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EWG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absätze 1 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Geflügelpest ist eine hochinfektiöse Viruserkrankung von Geflügel und Vögeln, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und die Tiergesundheit und öffentliche Gesundheit ernsthaft gefährden sowie die Produktivität der Geflügelwirtschaft stark beeinträchtigen kann.
- (2) Es besteht die Gefahr, dass der Auslöser der Krankheit über den internationalen Handel mit lebendem Geflügel und Geflügelerzeugnissen eingeschleppt werden kann.
- (3) Am 23. Februar 2004 haben die Vereinigten Staaten von Amerika einen Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest in einem Geflügelbestand im Bundesstaat Texas (Gonzalez County) bestätigt, der während einer Überprüfung am 17. Februar 2004 als positiv gemeldet worden war.
- (4) Der entdeckte Virusstamm gehört zum Subtyp H5N2 und unterscheidet sich somit von dem Stamm, der derzeit die Geflügelpestepidemie in Asien verursacht. Nach derzeitiger Erkenntnis stellt dieser Subtyp ein geringeres Risiko für die öffentliche Gesundheit dar als der in Asien auftretende Virusstamm vom Subtyp H5N1.

(5) Angesichts des Tiergesundheitsrisikos bei Einschleppung der Seuche in die Gemeinschaft wurden jedoch die Einfuhren von lebendem Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild sowie Bruteiern dieser Arten, von frischem Fleisch von Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, die aus Fleisch dieser Arten bestehen oder solches enthalten und von Tieren stammen, die nach dem 27. Januar 2004 geschlachtet wurden, sowie von Eiern für den menschlichen Verzehr aus den Vereinigten Staaten von Amerika in die Gemeinschaft ab dem 25. Februar 2004 mit der Entscheidung 2004/187/EG der Kommission⁽³⁾ ausgesetzt.

(6) Gemäß der Entscheidung 2000/666/EG der Kommission⁽⁴⁾ ist die Einfuhr von anderen Vögeln als Geflügel aus allen Mitgliedstaaten der OIE (Weltorganisation für Tiergesundheit) zugelassen, sofern das Ursprungsland Tiergesundheitsgarantien bietet und in den Mitgliedstaaten nach der Einfuhr strenge Quarantänemaßnahmen durchgeführt werden.

(7) Die Einfuhr von anderen Vögeln als Geflügel einschließlich als Heimtiere gehaltenen Vögeln in Begleitung ihres Besitzers aus den Vereinigten Staaten von Amerika wurde jedoch als zusätzliche Maßnahme mit der Entscheidung 2004/187/EG ebenfalls ausgesetzt, um jedes mögliche Risiko des Auftretens der Seuche in Quarantänestationen der Mitgliedstaaten auszuschließen.

(8) In der Entscheidung 97/222/EG der Kommission⁽⁵⁾ sind die Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen genehmigen können, sowie Behandlungen festgelegt, mit denen sich das Risiko, dass Seuchenerreger über derartige Erzeugnisse übertragen werden, verhindern lässt. Welcher Behandlung ein Erzeugnis unterzogen werden muss, hängt vom Gesundheitsstatus des Herkunftslandes in Bezug auf die Tierart ab, von der das Fleisch gewonnen wurde. Um eine unnötige Belastung des Handels zu vermeiden, sollte die Einfuhr von Geflügelfleischerzeugnissen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, die auf einer Temperatur von mindestens 70° Celsius (Temperatur des gesamten Erzeugnisses) hitzebehandelt wurden, weiterhin zugelassen werden.

⁽³⁾ ABl. L 57 vom 25.2.2004, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. L 278 vom 31.10.2000, S. 26. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/279/EG (AbL. L 99 vom 16.4.2002, S. 17).

⁽⁵⁾ ABl. L 98 vom 4.4.1997, S. 39. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/118/EG (AbL. L 36 vom 7.2.2004, S. 34).

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 96/43/EG (AbL. L 162 vom 1.7.1996, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 31.1.1998, S. 9.

- (9) Hygienekontrollen von Rohmaterial zur Herstellung von Futtermitteln, Arzneimitteln oder technischen Produkten ermöglichen den Ausschluss überwachter Einfuhren solcher Erzeugnisse vom Geltungsbereich dieser Entscheidung.
- (10) Die Vereinigten Staaten von Amerika haben ein Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten ⁽¹⁾ unterzeichnet.
- (11) Die Vereinigten Staaten von Amerika haben einige zusätzliche Informationen über die Seuchenlage und die in diesem Zusammenhang getroffenen Bekämpfungsmaßnahmen übermittelt, um die Anwendung der Regionalisierungsmaßnahmen durch die Gemeinschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Veterinärabkommens zu erreichen. Die derzeit vorliegenden Informationen ermöglichen jedoch noch keine Beschränkung der Schutzmaßnahmen dieser Entscheidung auf ein begrenztes Gebiet.
- (12) Die für das gesamte Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Schutzmaßnahmen sollten daher verlängert und die Entscheidung 2004/187/EG aufgehoben werden.
- (13) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Bestimmungen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten setzen die Einfuhr von folgenden Erzeugnissen aus dem Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika aus:

- lebendes Geflügel, Laufvögel, Federwild und Zuchtfederwild sowie Bruteier dieser Arten;
- andere Vögel als Geflügel, einschließlich als Heimtiere gehaltene Vögel in Begleitung ihres Besitzers;
- Eier für den menschlichen Verzehr.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die Einfuhr von folgenden Erzeugnissen aus dem Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika aus:

- frisches Fleisch von Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild;
- Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse, die aus Fleisch dieser Arten bestehen oder solches enthalten.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 2 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr der darin genannten Erzeugnisse, soweit das Fleisch von Tieren stammt, die vor dem 27. Januar 2004 geschlachtet wurden.

(2) In den Veterinärbescheinigungen, die die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse begleiten, wird je nach betroffener Tierart folgender Wortlaut hinzugefügt:

„Frisches Geflügelfleisch/Frisches Laufvogelfleisch/Frisches Federwildfleisch/Frisches Zuchtfederwildfleisch/Fleischerzeugnis, das Geflügelfleisch, Laufvogelfleisch, Federwildfleisch oder Zuchtfederwildfleisch enthält oder aus solchem besteht/Fleischzubereitung die Geflügelfleisch, Laufvogelfleisch, Federwildfleisch oder Zuchtfederwildfleisch enthält oder aus solchem besteht (*), von Vögeln, die vor dem 27. Januar 2004 gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 2004/256/EG geschlachtet wurden.

(*) Nichtzutreffendes streichen.“

(3) Abweichend von Artikel 2 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen, die Fleisch von Geflügel, von Laufvögeln oder von Federwild und Zuchtfederwild enthalten oder aus solchem bestehen, wenn das Fleisch dieser Arten einer der spezifischen Behandlungen gemäß den Punkten B, C oder D in Teil IV im Anhang der Entscheidung 97/222/EG der Kommission unterzogen wurden.

Artikel 4

Die Entscheidung 2004/187/EG wird aufgehoben.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Einfuhrvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen, und geben die erlassenen Maßnahmen unverzüglich auf angemessene Weise öffentlich bekannt. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 6

Diese Entscheidung wird vor dem Hintergrund der Entwicklung der Seuchenlage und der von den Veterinärbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika übermittelten Informationen erneut überprüft.

Artikel 7

Diese Entscheidung gilt bis zum 23. März 2004.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. März 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Beschluss 98/258/EG des Rates (ABl. L 118 vom 21.4.1998, S. 1).

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 19. Februar 2004

zur Verabschiedung der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank

(EZB/2004/2)

(2004/257/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 12.3 —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Einziger Artikel

Die Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank in der geänderten Fassung vom 22. April 1999, erneut geändert durch den Beschluss EZB/1999/6 vom 7. Oktober 1999 zur Änderung der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁾, erhält folgende Fassung, die am 1. März 2004 in Kraft tritt.

GESCHÄFTSORDNUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

EINFÜHRUNGSKAPITEL

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Diese Geschäftsordnung ergänzt den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank. Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung, die sie im Vertrag und in der Satzung haben. Der Begriff „Eurosystème“ bezeichnet die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

KAPITEL I

DER EZB-RAT

Artikel 2

Termin und Ort der Sitzungen des EZB-Rates

2.1. Der EZB-Rat bestimmt seine Sitzungstermine auf Vorschlag des Präsidenten. Grundsätzlich trifft sich der EZB-Rat regelmäßig nach Maßgabe eines Terminplans, den er rechtzeitig vor Beginn eines jeden Kalenderjahres festlegt.

2.2. Der Präsident beruft eine Sitzung des EZB-Rates ein, wenn mindestens drei Mitglieder des EZB-Rates darum ersuchen.

⁽¹⁾ ABl. L 314 vom 8.12.1999, S. 32.

2.3. Der Präsident kann zudem immer dann Sitzungen des EZB-Rates einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet.

2.4. Die Sitzungen des EZB-Rates finden in der Regel in den Räumlichkeiten der EZB statt.

2.5. Sitzungen können auch in Form von Telekonferenzen stattfinden, es sei denn, mindestens drei Zentralbankpräsidenten erheben Einwände dagegen.

Artikel 3

Teilnahme an Sitzungen des EZB-Rates

3.1. Sofern nichts Gegenteiliges in dieser Geschäftsordnung bestimmt wird, ist die Teilnahme an Sitzungen des EZB-Rates seinen Mitgliedern, dem Präsidenten des Rates der Europäischen Union und einem Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorbehalten.

3.2. Jeder Zentralbankpräsident kann in der Regel von einer Person begleitet werden.

3.3. Bei Verhinderung eines Zentralbankpräsidenten kann dieser unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 4 schriftlich einen Stellvertreter benennen. Die entsprechende schriftliche Mitteilung muss dem Präsidenten rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung zugeleitet werden. Der Stellvertreter kann in der Regel von einer Person begleitet werden.

3.4. Der Präsident ernennt einen Mitarbeiter der EZB zum Sekretär. Der Sekretär unterstützt das Direktorium bei der Vorbereitung der Sitzungen des EZB-Rates und erstellt die Sitzungsprotokolle des EZB-Rates.

3.5. Der EZB-Rat kann auch andere Personen zu seinen Sitzungen einladen, wenn er dies für zweckmäßig hält.

Artikel 4

Abstimmungsverfahren

4.1. Der EZB-Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Ist der EZB-Rat nicht beschlussfähig, so kann der Präsident eine außerordentliche Sitzung einberufen, bei der für die Beschlussfähigkeit die Mindestteilnahmequote nicht erforderlich ist.

4.2. Die Stimmabgabe im EZB-Rat erfolgt auf Aufforderung durch den Präsidenten. Der Präsident leitet eine Abstimmung auch auf Antrag eines Mitglieds des EZB-Rates ein.

4.3. Stimmenthaltungen stehen dem Zustandekommen von Beschlüssen des EZB-Rates gemäß Artikel 41.2 der Satzung nicht entgegen.

4.4. Ist ein Mitglied des EZB-Rates über einen längeren Zeitraum (d. h. mehr als einen Monat) an der Stimmabgabe verhindert, so kann es einen Stellvertreter als Mitglied des EZB-Rates benennen.

4.5. Ist ein Zentralbankpräsident bei einem Beschluss im Rahmen der Artikel 28, 29, 30, 32, 33 oder 51 der Satzung an der Stimmabgabe verhindert, so kann sein benannter Stellvertreter gemäß Artikel 10.3 der Satzung dessen gewogene Stimme abgeben.

4.6. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des EZB-Rates kann der Präsident eine geheime Abstimmung veranlassen. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn Mitglieder des EZB-Rates persönlich von einem Vorschlag für einen Beschluss gemäß den Artikeln 11.1, 11.3 oder 11.4 der Satzung betroffen sind. In solchen Fällen nehmen die betroffenen Mitglieder des EZB-Rates nicht an der Abstimmung teil.

4.7. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, es sei denn, mindestens drei Mitglieder des EZB-Rates erheben Einwände dagegen. Ein schriftliches Verfahren setzt voraus, i) dass jedem Mitglied des EZB-Rates in der Regel mindestens fünf Arbeitstage zur Verfügung stehen, um sich mit der Angelegenheit zu befassen, ii) dass jedes Mitglied des EZB-Rates (oder der jeweilige, gemäß Artikel 4.4 benannte Stellvertreter) persönlich unterschreibt und iii) dass jeder derartige Beschluss im Protokoll der nächsten Sitzung des EZB-Rates festgehalten wird.

Artikel 5

Organisation der Sitzungen des EZB-Rates

5.1. Der EZB-Rat genehmigt die Tagesordnung einer jeden Sitzung. Dazu erstellt das Direktorium eine vorläufige Tagesordnung, die den Mitgliedern des EZB-Rates und anderen zur Teilnahme an der Sitzung berechtigten Personen zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen mindestens acht Tage vor der jeweiligen Sitzung zugeleitet wird, wobei Notfälle, in denen das Direktorium den Umständen entsprechend verfährt, ausgenommen sind. Der EZB-Rat kann auf Vorschlag des Präsidenten oder eines anderen Mitglieds des EZB-Rates beschließen, Punkte von der vorläufigen Tagesordnung abzusetzen oder zusätzliche Punkte aufzunehmen. Ein Tagesordnungspunkt wird auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des EZB-Rates abgesetzt, wenn die dazugehörigen Unterlagen den Mitgliedern des EZB-Rates nicht rechtzeitig zugegangen sind.

5.2. Das Protokoll der Aussprachen des EZB-Rates wird seinen Mitgliedern bei der nächsten Sitzung (oder erforderlichenfalls früher im schriftlichen Verfahren) zur Genehmigung vorgelegt und vom Präsidenten unterzeichnet.

5.3. Der EZB-Rat kann in Notfällen interne Regelungen über die Beschlussfassung treffen.

KAPITEL II

DAS DIREKTORIUM

Artikel 6

Termin und Ort der Sitzungen des Direktoriums

6.1. Die Sitzungstermine werden vom Direktorium auf Vorschlag des Präsidenten bestimmt.

6.2. Der Präsident kann zudem immer dann Sitzungen des Direktoriums einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet.

Artikel 7

Abstimmungsverfahren

7.1. Das Direktorium ist gemäß Artikel 11.5 der Satzung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Ist das Direktorium nicht beschlussfähig, so kann der Präsident eine außerordentliche Sitzung einberufen, bei der für die Beschlussfähigkeit die Mindestteilnahmequote nicht erforderlich ist.

7.2. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, es sei denn, mindestens zwei Mitglieder des Direktoriums erheben Einwände dagegen.

7.3. Mitglieder des Direktoriums, die persönlich von einem anstehenden Beschluss gemäß den Artikeln 11.1, 11.3 oder 11.4 der Satzung betroffen sind, nehmen nicht an der Abstimmung teil.

Artikel 8

Organisation der Sitzungen des Direktoriums

Das Direktorium entscheidet über die Organisation seiner Sitzungen.

KAPITEL III

ORGANISATION DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

Artikel 9

Eurosystem/Ausschüsse des ESZB

9.1. Der EZB-Rat setzt Ausschüsse ein und löst Ausschüsse auf. Ausschüsse unterstützen die Arbeiten der Beschlussorgane der EZB, und ihre Berichterstattung an den EZB-Rat erfolgt über das Direktorium.

9.2. Ausschüsse bestehen aus jeweils bis zu zwei Mitarbeitern der NZBen des Eurosystems und der EZB, die vom jeweiligen Zentralbankpräsidenten bzw. vom Direktorium ernannt werden. Der EZB-Rat legt die Aufgaben der Ausschüsse fest und ernennt deren Vorsitzende. In der Regel wird der Vorsitz von einem Mitarbeiter der EZB übernommen. Sowohl der EZB-Rat als auch das Direktorium haben das Recht, Ausschüsse mit der Untersuchung bestimmter Themenbereiche zu beauftragen. Die EZB übernimmt die Sekretariatsaufgaben der Ausschüsse.

9.3. Die nationale Zentralbank jedes nicht teilnehmenden Mitgliedstaats kann ebenfalls bis zu zwei Mitarbeiter benennen, die an den Sitzungen eines Ausschusses teilnehmen, wenn Angelegenheiten beraten werden, die in den Zuständigkeitsbereich des Erweiterten Rates fallen oder der Vorsitzende eines Ausschusses und das Direktorium dies für angebracht halten.

9.4. Vertreter anderer Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie sonstige dritte Personen können auch eingeladen werden, an Sitzungen eines Ausschusses teilzunehmen, wenn der betreffende Ausschussvorsitzende und das Direktorium dies für angebracht halten.

Artikel 9a

Der EZB-Rat kann beschließen, Ad-hoc-Ausschüsse für spezielle Beratungsaufgaben einzusetzen.

Artikel 10

Interne Organisationsstruktur

10.1. Das Direktorium beschließt nach Anhörung des EZB-Rates über die Anzahl, Bezeichnung und Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Arbeitseinheiten der EZB. Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

10.2. Sämtliche Arbeitseinheiten der EZB werden vom Direktorium geführt und geleitet. Das Direktorium beschließt darüber, wie die Zuständigkeiten im Hinblick auf die einzelnen Arbeitseinheiten der EZB unter seinen Mitgliedern aufgeteilt werden, und teilt dies dem EZB-Rat, dem Erweiterten Rat und den Mitarbeitern der EZB mit. Solche Beschlüsse können nur in Anwesenheit aller Mitglieder des Direktoriums und nicht gegen die Stimme des Präsidenten getroffen werden.

Artikel 11

Mitarbeiter der EZB

11.1. Jeder Mitarbeiter der EZB wird über seine Position innerhalb der Organisationsstruktur der EZB, seine Berichtspflichten gegenüber Vorgesetzten und seinen Aufgabenbereich unterrichtet.

11.2. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 36 und 47 der Satzung erlässt das Direktorium Organisationsvorschriften (nachfolgend als „Rundverfügungen“ bezeichnet), die für die Mitarbeiter der EZB verbindlich sind.

11.3. Das Direktorium erlässt einen Verhaltenskodex als Richtschnur für seine Mitglieder und die Mitarbeiter der EZB und aktualisiert diesen.

KAPITEL IV

MITWIRKUNG DES ERWEITERTEN RATES AN DEN AUFGABEN DES EUROPÄISCHEN SYSTEMS DER ZENTRALBANKEN

Artikel 12

Beziehungen zwischen dem EZB-Rat und dem Erweiterten Rat

12.1. Der Erweiterte Rat erhält die Gelegenheit zur Äußerung, ehe der EZB-Rat über Folgendes entscheidet:

- Stellungnahmen gemäß den Artikeln 4 und 25.1 der Satzung,
- Empfehlungen der EZB gemäß Artikel 42 der Satzung, die den Bereich der Statistik betreffen,
- den Jahresbericht,
- die Regeln zur Standardisierung der Rechnungslegungsvorschriften und der Meldung der Geschäfte,
- die Maßnahmen zur Anwendung des Artikels 29 der Satzung,
- die Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB,
- eine Stellungnahme der EZB, entweder gemäß Artikel 123 Absatz 5 des Vertrags oder im Hinblick auf Rechtsakte der Gemeinschaft bei Aufhebung einer Ausnahmeregelung, im Rahmen der Vorarbeiten für die unwiderrufliche Festlegung der Wechselkurse.

12.2. In allen Fällen, in denen der Erweiterte Rat gemäß dem ersten Absatz dieses Artikels um Äußerung ersucht wird, muss diese innerhalb einer angemessenen Frist abgegeben werden, die mindestens zehn Arbeitstage beträgt. Bei Dringlichkeit, die im Ersuchen um Stellungnahme begründet werden muss, kann die Frist auf fünf Arbeitstage verkürzt werden. Der Präsident kann beschließen, das schriftliche Verfahren zu verwenden.

12.3. Der Präsident unterrichtet den Erweiterten Rat gemäß Artikel 47.4 der Satzung über die Beschlüsse des EZB-Rates.

*Artikel 13***Beziehungen zwischen dem Direktorium und dem Erweiterten Rat**

13.1. Der Erweiterte Rat erhält die Gelegenheit zur Äußerung, ehe das Direktorium

- Rechtsakte des EZB-Rates umsetzt, bei denen die Mitwirkung des Erweiterten Rates gemäß vorstehendem Artikel 12.1 erforderlich ist,
- aufgrund der ihm gemäß Artikel 12.1 der Satzung vom EZB-Rat übertragenen Befugnisse Rechtsakte verabschiedet, bei denen die Mitwirkung des Erweiterten Rates gemäß Artikel 12.1 dieser Geschäftsordnung erforderlich ist.

13.2. In allen Fällen, in denen der Erweiterte Rat gemäß dem ersten Absatz dieses Artikels um Äußerung ersucht wird, muss diese innerhalb einer angemessenen Frist abgegeben werden, die mindestens zehn Arbeitstage beträgt. Bei Dringlichkeit, die im Ersuchen um Stellungnahme begründet werden muss, kann die Frist auf fünf Arbeitstage verkürzt werden. Der Präsident kann beschließen, das schriftliche Verfahren zu verwenden.

KAPITEL V

SPEZIELLE VERFAHRENSTECHNISCHE BESTIMMUNGEN*Artikel 14***Übertragung von Befugnissen**

14.1. Die Übertragung von Befugnissen des EZB-Rates auf das Direktorium gemäß Artikel 12.1 Absatz 2 letzter Satz der Satzung wird den Beteiligten mitgeteilt oder gegebenenfalls veröffentlicht, wenn aufgrund der Übertragung von Befugnissen gefasste Beschlüsse rechtliche Auswirkungen auf Dritte haben. Der EZB-Rat wird unverzüglich über jeden aufgrund der Übertragung von Befugnissen verabschiedeten Rechtsakt unterrichtet.

14.2. Das Verzeichnis der Zeichnungsberechtigten der EZB, das nach Maßgabe von Beschlüssen gemäß Artikel 39 der Satzung erstellt wird, wird daran interessierten Dritten zugeleitet.

*Artikel 15***Verfahren zur Erstellung des Haushalts**

15.1. Vor dem Ende eines jeden Geschäftsjahres verabschiedet der EZB-Rat den Haushalt der EZB für das nächste Geschäftsjahr, und zwar auf der Grundlage eines vom Direktorium nach den vom EZB-Rat festgelegten Grundsätzen erstellten Vorschlags.

15.2. Zur Unterstützung in Fragen des Haushalts der EZB setzt der EZB-Rat einen Haushaltsausschuss ein und bestimmt dessen Auftrag und Zusammensetzung.

*Artikel 16***Berichterstattung und Rechnungslegung**

16.1. Der EZB-Rat verabschiedet den gemäß Artikel 15.3 der Satzung erforderlichen Jahresbericht.

16.2. Die Zuständigkeit für die Verabschiedung und Veröffentlichung der vierteljährlichen Berichte gemäß Artikel 15.1, des konsolidierten Wochenausweises gemäß Artikel 15.2 und der konsolidierten Bilanz gemäß Artikel 26.3 der Satzung sowie anderer Berichte wird auf das Direktorium übertragen.

16.3. Das Direktorium erstellt den Jahresabschluss der EZB unter Beachtung der vom EZB-Rat festgelegten Grundsätze innerhalb des ersten Monats des jeweils nachfolgenden Geschäftsjahres. Dieser wird den externen Rechnungsprüfern vorgelegt.

16.4. Der EZB-Rat verabschiedet den Jahresabschluss der EZB innerhalb des ersten Quartals des jeweiligen Folgejahres. Der Bericht der externen Rechnungsprüfer wird dem EZB-Rat vor dieser Verabschiedung vorgelegt.

Artikel 17

Rechtsinstrumente der EZB

17.1. Verordnungen der EZB werden vom EZB-Rat verabschiedet und in seinem Auftrag vom Präsidenten unterzeichnet.

17.2. Leitlinien der EZB werden vom EZB-Rat in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften verabschiedet und bekannt gegeben sowie im Auftrag des EZB-Rates vom Präsidenten unterzeichnet. Sie müssen mit Gründen versehen werden. Die Bekanntgabe an die nationalen Zentralbanken kann in Form eines Telefax, einer elektronischen Nachricht, eines Fernschreibens oder in Papierform erfolgen. Jede Leitlinie der EZB, die amtlich veröffentlicht werden soll, wird in die Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften übersetzt.

17.3. Der EZB-Rat kann seine normativen Befugnisse zum Zweck der Umsetzung seiner Verordnungen und Leitlinien auf das Direktorium übertragen. In der jeweiligen Verordnung oder Leitlinie müssen die umzusetzenden Maßnahmen im Einzelnen dargelegt sowie die Grenzen und der Umfang der übertragenen Befugnisse angegeben werden.

17.4. Entscheidungen und Empfehlungen der EZB werden je nach Zuständigkeitsbereich vom EZB-Rat oder vom Direktorium verabschiedet und vom Präsidenten unterzeichnet. Entscheidungen der EZB über die Verhängung von Sanktionen gegen Dritte werden vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder zwei anderen Mitgliedern des Direktoriums unterzeichnet. Die Entscheidungen und Empfehlungen der EZB müssen mit Gründen versehen werden. Empfehlungen zu ergänzenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gemäß Artikel 42 der Satzung werden vom EZB-Rat verabschiedet.

17.5. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 44 Absatz 2 und des Artikels 47.1 erster Gedankenstrich der Satzung werden Stellungnahmen der EZB vom EZB-Rat verabschiedet. Unter außergewöhnlichen Umständen und sofern sich nicht mindestens drei Zentralbankpräsidenten dafür aussprechen, die Zuständigkeit für die Verabschiedung bestimmter Stellungnahmen beim EZB-Rat zu belassen, können Stellungnahmen der EZB jedoch vom Direktorium verabschiedet werden, und zwar nach Maßgabe der Anmerkungen des EZB-Rates und unter Beachtung der Mitwirkungsrechte des Erweiterten Rates. Stellungnahmen der EZB werden vom Präsidenten unterzeichnet.

17.6. Weisungen der EZB werden vom Direktorium in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften erteilt und bekannt gegeben sowie im Auftrag des Direktoriums vom Präsidenten oder von zwei Mitgliedern des Direktoriums unterzeichnet. Die Bekanntgabe an die nationalen Zentralbanken kann in Form eines Telefax, einer elektronischen Nachricht, eines Fernschreibens oder in Papierform erfolgen. Jede Weisung der EZB, die amtlich veröffentlicht werden soll, wird in die Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften übersetzt.

17.7. Sämtliche Rechtsinstrumente der EZB werden zur leichteren Identifizierung fortlaufend nummeriert. Das Direktorium trifft Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Originale sicher verwahrt, die Adressaten oder die um Anhörung ersuchenden Behörden unterrichtet und Verordnungen der EZB, Stellungnahmen der EZB zu Entwürfen von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sowie jene Rechtsinstrumente der EZB, deren Veröffentlichung ausdrücklich verfügt worden ist, in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

17.8. Die Grundsätze der Verordnung (EG) Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾ werden auf die in Artikel 34 der Satzung genannten Rechtsakte angewendet.

Artikel 18

Verfahren gemäß Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags

Die Erteilung der in Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags vorgesehenen Genehmigung für das jeweilige Folgejahr erfolgt für sämtliche teilnehmenden Mitgliedstaaten im letzten Quartal eines jeden Jahres in Form einer einzigen Entscheidung des EZB-Rates.

Artikel 19

Beschaffungen

19.1. Bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für die EZB wird den Grundsätzen der öffentlichen Bekanntgabe, der Transparenz, des gleichberechtigten Zugangs, der Nichtdiskriminierung und der effizienten Verwaltung gebührend Rechnung getragen.

19.2. Mit Ausnahme des Grundsatzes der effizienten Verwaltung kann in dringlichen Fällen, aus Sicherheits- oder Vertraulichkeitsgründen, bei Verfügbarkeit nur eines einzigen Lieferanten, bei Lieferungen der nationalen Zentralbanken an die EZB oder zur Gewährleistung der Kontinuität von Lieferungen ausnahmsweise von den zuvor genannten Grundsätzen abgewichen werden.

Artikel 20

Auswahl, Einstellung und Beförderung von Mitarbeitern

20.1. Sämtliche Mitarbeiter der EZB werden vom Direktorium ausgewählt, eingestellt und befördert.

20.2. Bei der Auswahl, Einstellung und Beförderung von Mitarbeitern der EZB wird den Grundsätzen der beruflichen Eignung, der öffentlichen Bekanntgabe, der Transparenz, des gleichberechtigten Zugangs und der Nichtdiskriminierung gebührend Rechnung getragen. Die Einstellungs- und internen Beförderungsregeln und -verfahren werden in Rundverfügungen präzisiert.

Artikel 21

Beschäftigungsbedingungen

21.1. Die Beschäftigungsbedingungen und die Dienstvorschriften regeln die Beschäftigungsverhältnisse zwischen der EZB und ihren Mitarbeitern.

21.2. Der EZB-Rat verabschiedet die Beschäftigungsbedingungen auf Vorschlag des Direktoriums und nach Anhörung des Erweiterten Rates.

21.3. Das Direktorium legt die Dienstvorschriften fest, durch die die Beschäftigungsbedingungen umgesetzt werden.

⁽¹⁾ ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385.

21.4. Die Personalvertretung wird vor der Festlegung neuer Beschäftigungsbedingungen oder Dienstvorschriften angehört. Ihre Stellungnahme wird dem EZB-Rat bzw. dem Direktorium vorgelegt.

Artikel 22

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Allgemeine Mitteilungen und die Bekanntgabe von Beschlüssen der Beschlussorgane der EZB können durch Veröffentlichung auf der Website der EZB oder im *Amtsblatt der Europäischen Union* bzw. durch Übermittlung über die an den Finanzmärkten etablierten Nachrichtenagenturen oder sonstige Medien erfolgen.

Artikel 23

Geheimhaltung von und Zugang zu Dokumenten der EZB

23.1. Die Aussprachen der Beschlussorgane der EZB und aller von diesen eingesetzten Ausschüsse oder Arbeitsgruppen sind vertraulich, sofern der EZB-Rat den Präsidenten nicht dazu ermächtigt, das Ergebnis der Beratungen zu veröffentlichen.

23.2. Der Zugang der Öffentlichkeit zu von der EZB erstellten oder sich im Besitz der EZB befindenden Dokumenten unterliegt einem Beschluss des EZB-Rates.

23.3. Von der EZB erstellte Dokumente werden gemäß den in einer Rundverfügung festgelegten Regeln klassifiziert und behandelt. Sofern die Beschlussorgane nichts Anderweitiges beschließen, werden die Dokumente nach 30 Jahren frei zugänglich.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 24

Änderung dieser Geschäftsordnung

Der EZB-Rat kann diese Geschäftsordnung ändern. Der Erweiterte Rat kann Änderungen vorschlagen, und das Direktorium kann ergänzende Regelungen innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs verabschieden.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 19. Februar 2004.

Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET

BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 4. März 2004

über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank

(EZB/2004/3)

(2004/258/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 12.3,

gestützt auf die Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 1 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union, wonach der Vertrag eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas darstellt, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden, ist das Prinzip der Transparenz verankert. Transparenz erhöht die Legitimität, Effizienz und Verantwortung der Verwaltung und stärkt auf diese Weise die Grundsätze der Demokratie.
- (2) In der Gemeinsamen Erklärung ⁽²⁾ zu der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽³⁾ fordern das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission die anderen Organe und Einrichtungen der Union auf, interne Regelungen über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten zu beschließen, die den in der Verordnung festgelegten Grundsätzen und Einschränkungen Rechnung tragen. Die Regeln über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der EZB, die im Beschluss EZB/1998/12 vom 3. November 1998 über den Zugang der Öffentlichkeit zur Dokumentation und zu den Archiven der Europäischen Zentralbank ⁽⁴⁾ festgelegt sind, sollten entsprechend überarbeitet werden.
- (3) Es sollte ein umfassender Zugang zu den Dokumenten der EZB gewährt werden, wobei gleichzeitig die in Artikel 108 des Vertrags und Artikel 7 der Satzung festgelegte Unabhängigkeit der EZB und der nationalen Zentralbanken (NZBen) sowie die Vertraulichkeit bestimmter Angelegenheiten, die speziell die Erfüllung der Aufgaben der EZB betreffen, geschützt werden sollte. Zur Wahrung der Wirksamkeit der Entscheidungsprozesse, einschließlich der internen Beratungen und Vorbereitungen, sind die Aussprachen in den Sitzungen der Beschlussorgane der EZB vertraulich, es sei denn, das jeweilige Organ beschließt, das Ergebnis der Beratungen zu veröffentlichen.

- (4) Der Schutz bestimmter öffentlicher und privater Interessen sollte jedoch durch Ausnahmen gewährleistet werden. Darüber hinaus muss die EZB die Integrität der Euro-Banknoten als Zahlungsmittel, darunter sämtliche Sicherheitsmerkmale gegen Fälschung, sämtliche technischen Herstellungsmerkmale, die physische Sicherheit der Bestände und den Transport der Euro-Banknoten, schützen.
- (5) Wenn die NZBen Anträge auf in ihrem Besitz befindliche Dokumente der EZB bearbeiten, sollten sie die EZB konsultieren, um die umfassende Anwendung dieses Beschlusses zu gewährleisten, es sei denn, es ist klar, dass das Dokument verbreitet werden kann bzw. nicht verbreitet werden darf.
- (6) Um eine größere Transparenz zu erreichen, sollte die EZB nicht nur Zugang zu Dokumenten gewähren, die von ihr selbst erstellt wurden, sondern auch zu Dokumenten, die bei ihr eingegangen sind, wobei das Recht der jeweils betroffenen Dritten gewahrt bleibt, ihren Standpunkt hinsichtlich des Zugangs zu den von ihnen stammenden Dokumenten darzulegen.
- (7) Um sicherzustellen, dass eine gute Verwaltungspraxis gewahrt wird, sollte die EZB ein Verfahren in zwei Phasen anwenden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

*Artikel 1***Zweck**

Zweck dieses Beschlusses ist es, die Bedingungen und Einschränkungen festzulegen, gemäß derer die EZB der Öffentlichkeit Zugang zu Dokumenten der EZB gewährt, sowie eine gute Verwaltungspraxis im Hinblick auf den Zugang der Öffentlichkeit zu diesen Dokumenten zu fördern.

*Artikel 2***Zugangsberechtigte und Anwendungsbereich**

- (1) Jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat hat vorbehaltlich der in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen und Einschränkungen ein Recht auf Zugang zu Dokumenten der EZB.

⁽¹⁾ Beschluss EZB/2004/2 vom 19. Februar 2004 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank. Siehe Seite 33 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. L 173 vom 27.6.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. L 110 vom 28.4.1999, S. 30.

(2) Die EZB kann vorbehaltlich der gleichen Bedingungen und Einschränkungen allen natürlichen oder juristischen Personen, die keinen Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat haben, Zugang zu Dokumenten der EZB gewähren.

(3) Dieser Beschluss berührt nicht das etwaige Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der EZB, das sich aus internationalen Übereinkünften oder aus Rechtsakten zu deren Durchführung ergibt.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Beschlusses bedeutet:

- a) „Dokument“ und „Dokument der EZB“: Inhalte unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material), die von der EZB erstellt wurden oder sich in ihrem Besitz befinden und im Zusammenhang mit ihren Politiken, Maßnahmen oder Entscheidungen stehen, sowie Dokumente, die vom Europäischen Währungsinstitut (EWI) und vom Ausschuss der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (nachfolgend als „Ausschuss der Präsidenten der Zentralbanken“ bezeichnet) stammen;
- b) „Dritte“: alle natürlichen und juristischen Personen und Einrichtungen außerhalb der EZB.

Artikel 4

Ausnahmeregelung

(1) Die EZB verweigert den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung Folgendes beeinträchtigt würde:

- a) der Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf:
- die Vertraulichkeit der Aussprachen der Beschlussorgane der EZB,
 - die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats,
 - die internen Finanzen der EZB oder der NZBen,
 - den Schutz der Integrität der Euro-Banknoten,
 - die öffentliche Sicherheit,
 - die internationalen Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftsbeziehungen;
- b) der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten;
- c) der Schutz der Vertraulichkeit von Informationen, die als vertrauliche Informationen durch das Gemeinschaftsrecht geschützt werden.

(2) Die EZB verweigert den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung Folgendes beeinträchtigt würde:

- der Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums,

- der Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung,
- der Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten,

es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.

(3) Der Zugang zu einem Dokument mit Stellungnahmen zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen innerhalb der EZB oder mit den NZBen wird auch dann, wenn der Beschluss gefasst worden ist, verweigert, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.

(4) Bezüglich Dokumente Dritter konsultiert die EZB den betroffenen Dritten, um zu beurteilen, ob eine der Ausnahmeregelungen dieses Artikels anwendbar ist, es sei denn, es ist klar, dass das Dokument verbreitet werden muss bzw. nicht verbreitet werden darf.

(5) Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments einer der Ausnahmen unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments freigegeben.

(6) Die Ausnahmen gemäß diesem Artikel gelten nur für den Zeitraum, in dem der Schutz aufgrund des Inhalts des Dokuments gerechtfertigt ist. Die Ausnahmen gelten höchstens für einen Zeitraum von 30 Jahren, es sei denn, der EZB-Rat bestimmt ausdrücklich etwas anderes. Im Falle von Dokumenten, die unter die Ausnahmeregelungen bezüglich der Privatsphäre oder der geschäftlichen Interessen fallen, können die Ausnahmen nach Ablauf dieses Zeitraums weiter Anwendung finden.

Artikel 5

Dokumente bei den NZBen

Im Besitz einer NZB befindliche Dokumente, die von der EZB erstellt wurden, sowie Dokumente, die vom EWI oder vom Ausschuss der Präsidenten der Zentralbanken stammen, dürfen von der NZB nur nach vorheriger Konsultation der EZB über den Umfang des Zugangs verbreitet werden, es sei denn, es ist klar, dass das Dokument verbreitet werden muss bzw. nicht verbreitet werden darf.

Die NZB kann den Antrag stattdessen an die EZB weiterleiten.

Artikel 6

Anträge

(1) Anträge auf Zugang zu einem Dokument sind bei der EZB⁽¹⁾ in schriftlicher, einschließlich elektronischer, Form in einer der Amtssprachen der Union zu stellen und müssen so präzise formuliert sein, dass die EZB das betreffende Dokument ermitteln kann. Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, Gründe für seinen Antrag anzugeben.

(2) Ist ein Antrag nicht hinreichend präzise, fordert die EZB den Antragsteller auf, den Antrag zu präzisieren, und leistet ihm dabei Hilfe.

⁽¹⁾ Anschrift: Europäische Zentralbank, Abteilung Sekretariat, Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main. Fax: + 49 (69) 1344 6170. E-Mail: ecb.secretariat@ecb.int.

(3) Betrifft ein Antrag ein sehr umfangreiches Dokument oder eine sehr große Zahl von Dokumenten, so kann sich die EZB mit dem Antragsteller informell beraten, um eine angemessene Lösung zu finden.

Artikel 7

Behandlung von Erstanträgen

(1) Ein Antrag auf Zugang zu einem Dokument wird unverzüglich bearbeitet. Dem Antragsteller wird eine Empfangsbescheinigung zugesandt. Binnen 20 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags oder nach Eingang der gemäß Artikel 6 Absatz 2 geforderten Präzisierungen gewährt der Generaldirektor Sekretariat und Sprachendienste der EZB entweder Zugang zu dem angeforderten Dokument und macht es gemäß Artikel 9 zugänglich oder informiert den Antragsteller schriftlich über die Gründe für die vollständige oder teilweise Ablehnung und über dessen Recht, gemäß Absatz 2 einen Zweitantrag zu stellen.

(2) Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung kann der Antragsteller binnen 20 Arbeitstagen nach Eingang des Antwortschreibens der EZB einen Zweitantrag an das Direktorium der EZB richten und es um eine Überprüfung des Standpunkts der EZB ersuchen. Antwortet darüber hinaus die EZB nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 20 Arbeitstagen für die Bearbeitung des Erstantrags, so hat der Antragsteller das Recht, einen Zweitantrag zu stellen.

(3) In Ausnahmefällen, beispielsweise bei einem Antrag auf Zugang zu einem sehr umfangreichen Dokument, zu einer sehr großen Zahl von Dokumenten oder bei erforderlicher Konsultation eines Dritten, kann die EZB die in Absatz 1 vorgesehene Frist um 20 Arbeitstage verlängern, sofern der Antragsteller vorab informiert wird und eine ausführliche Begründung erhält.

(4) Absatz 1 findet auf exzessive sowie unzumutbare und insbesondere auf wiederholt gestellte Anträge keine Anwendung.

Artikel 8

Behandlung von Zweitanträgen

(1) Ein Zweitantrag wird unverzüglich bearbeitet. Binnen 20 Arbeitstagen nach Eingang eines solchen Antrags gewährt das Direktorium entweder Zugang zu dem angeforderten Dokument und macht es gemäß Artikel 9 zugänglich oder teilt schriftlich die Gründe für die vollständige oder teilweise Ablehnung mit. Verweigert die EZB den Zugang vollständig oder teilweise, so unterrichtet sie den Antragsteller über mögliche Rechtsbehelfe gemäß Artikel 230 und 195 des Vertrags.

(2) In Ausnahmefällen, beispielsweise bei einem Antrag auf Zugang zu einem sehr umfangreichen Dokument oder zu einer sehr großen Zahl von Dokumenten, kann die EZB die in Absatz 1 vorgesehene Frist um 20 Arbeitstage verlängern, sofern der Antragsteller vorab informiert wird und eine ausführliche Begründung erhält.

(3) Antwortet die EZB nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, gilt dies als abschlägiger Bescheid und berechtigt den Antragsteller, gemäß Artikel 230 bzw. 195 des Vertrags Klage zu erheben und/oder Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einzulegen.

Artikel 9

Zugang im Anschluss an einen Antrag

(1) Die Einsichtnahme der Antragsteller in Dokumente, zu denen die EZB Zugang gewährt hat, erfolgt entweder in den Räumlichkeiten der EZB oder durch Bereitstellung einer Kopie, gegebenenfalls in elektronischer Form. Die Kosten für die Anfertigung und Übersendung von Kopien können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten dürfen die tatsächlichen Kosten für die Anfertigung und Übersendung der Kopien nicht überschreiten. Die Einsichtnahme vor Ort, Kopien von weniger als 20 DIN-A4-Seiten und der direkte Zugang in elektronischer Form sind kostenlos.

(2) Ist ein Dokument bereits von der EZB freigegeben worden und problemlos zugänglich, kann die EZB ihrer Verpflichtung zur Gewährung des Zugangs zu dem Dokument nachkommen, indem sie den Antragsteller darüber informiert, wie er das angeforderte Dokument erhalten kann.

(3) Die Dokumente werden in einer vorliegenden Fassung und Form (einschließlich einer elektronischen oder anderen Form) gemäß dem Antrag des Antragstellers zur Verfügung gestellt.

Artikel 10

Vervielfältigung von Dokumenten

(1) Dokumente, die gemäß diesem Beschluss freigegeben wurden, dürfen nicht ohne vorherige spezielle Genehmigung der EZB vervielfältigt oder zu kommerziellen Zwecken genutzt werden. Die EZB kann diese Genehmigung ohne Angabe von Gründen verweigern.

(2) Dieser Beschluss gilt unbeschadet geltender Urheberrechtsvorschriften, die das Recht Dritter auf Vervielfältigung oder Nutzung der freigegebenen Dokumente einschränken.

Artikel 11

Schlussbestimmungen

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Der Beschluss EZB/1998/12 wird aufgehoben.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 4. März 2004.

Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET